

Konzept und Umsetzung "Freiwilliger Einheitsbezug"

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 2. März 2021 (KR A0214/2019 FD) den Auftrag «Bürokratieabbau - Weniger Steuerrechnungen» mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt: «Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojekts die Bedingungen des Einheitsbezugs durch das kantonale Steueramt erarbeiten zu lassen. Die Ergebnisse sollen spätestens 2022 vorliegen.»

2. Zielsetzung

Das kantonale Steueramt hat im Rahmen des obengenannten Auftrags das Projekt «Freiwilliger Einheitsbezug» initialisiert mit der Zielsetzung, dass eine steuerpflichtige Person nur noch eine Rechnung für die beim Kanton, der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde anfallenden direkten Steuern erhält. In dieser sind alle Forderungen der verschiedenen Körperschaften enthalten. Darin eingeschlossen ist die Feuerwehersatzabgabe der Einwohnergemeinde. Der Bezug und die monatliche Verteilung der Steueranteile an die Körperschaften wird im Steuerabschluss geregelt.

Es ist vorgesehen, den Einheitsbezug als eine Dienstleistung des kantonalen Steueramts für die Gemeinden anzubieten, die diese nach den eigenen Bedürfnissen in Anspruch nehmen können. Somit ist es den Gemeinden überlassen, ob sie den Bezug der Gemeindesteuern weiterhin selbstständig durchführen wollen oder nicht. Der freiwillige Einheitsbezug kann ab dem Jahr 2024 immer auf eine neue Steuerperiode eingeführt werden, sodass die Einwohner- und Kirchgemeinden einen allfälligen Wechsel zum Einheitsbezug zeitlich auf ihre eigene Planung abstimmen können. Einwohner- und Kirchgemeinden können ausserdem unabhängig voneinander entscheiden, ob sie den freiwilligen Einheitsbezug umsetzen möchten. Dies ist technisch möglich, aber idealerweise setzen Einwohner- und Kirchgemeinden den Einheitsbezug jedoch gleichzeitig um. Nur so wird das eigentliche Ziel des Einheitsbezugs - alle steuerpflichtigen Personen im betreffenden Gemeindegebiet erhalten über sämtliche Steuerforderungen eine einheitliche Abrechnung - gewährleistet.

Mit diesem Produkt profitiert eine interessierte Gemeinde von den folgenden Leistungen:

- Der gesamte Inkassoprozess für die Einforderung der direkten Gemeinde- oder Kirchgemeindesteuern sowie der Feuerwehersatzabgabe bei den steuerpflichtigen Personen übernimmt der Kanton.
- Die steuerpflichtigen Personen einer Einwohner- oder Kirchgemeinde im Einheitsbezug erhalten nur noch eine Steuerrechnung und es ist nur noch eine Inkassostelle zuständig. Die Zahlungen der Steuerpflichtigen werden der Gemeinde monatlich über den Steuerabschluss abgeliefert.
- Die Kosten für die Leistungen aus dem Einheitsbezug werden über eine Fallpauschale abgegolten. Dabei kommen unterschiedliche Ansätze zur Anwendung: Den Einwohnergemeinden werden pro definitiver Veranlagung jährlich 10 Franken und den Kirchgemeinden 3 Franken in Rechnung gestellt. Die Aufwendungen für Anpassungen bei der Software beim Kanton deckt eine Aufschaltpauschale. Diese beträgt für Einwohnergemeinden 15'000 Franken und für Kirchgemeinden 7'500 Franken.

- Mit der Umsetzung des Einheitsbezugs entfallen bei der Gemeinde die Inkasso-Kosten (inkl. Betreibungs- und Verwertungsgebühren im Rechtsinkasso), Personalaufwände, Kosten für den Systemunterhalt und Weiterentwicklung der Informatik etc. Aufgrund von Skaleneffekten profitieren die Gemeinden von einer relativ tiefen Fallpauschale.
- Die Kosten für Wartung, Support, Weiterentwicklungen, Gesetzesanpassungen etc. entfallen nach einer Übergangszeit. Auch Aufwendungen für die Beschaffung einer neuen Software fallen weg.
- Die Gemeinden profitieren von den digitalen Services und Systemweiterentwicklungen des Kantons (eBill, eSteuerkonto, Kundenportal, Kundenarchiv etc.).
- Der Steuererlass und die Verlustscheinbewirtschaftung sind in der Fallpauschale enthalten.
- Die Gemeinden erhalten Einsicht in die für sie relevanten Daten (Veranlagung, Steuerrechnung, Inkassostände, TaxInfo, TaxArchiv, Zugriff auf Auswertungen etc.). Das kantonale Steueramt regelt den Zugriff und gewährleistet den Datenschutz.

3. Zeitliche Umsetzung

Der Einheitsbezug kann zum ersten Mal im Rahmen eines Pilotprojekts mit dem Steuerjahr 2024 auf den 1. Januar 2024 umgesetzt werden. Die Einführungs- und Vorbereitungsarbeiten nehmen etwa ein Jahr in Anspruch, weshalb die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton ein Jahr vorher zustande gekommen sein muss. Für die Einführung auf den 1. Januar 2024 müssen interessierte Gemeinden die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton spätestens Ende 2022 abschliessen.

Mit der Einführung des Einheitsbezugs auf den 1. Januar 2024 wird der Vorbezug der direkten Steuern des Kantons und der beteiligten Einwohner- und Kirchgemeinden zum ersten Mal durch das kantonale Steueramt für das Jahr 2024 vorgenommen. Das Steueramt ist ab diesem Zeitpunkt für den Bezug aller folgenden Steuerperioden zuständig. Für frühere Perioden bleiben die Einwohner- und Kirchgemeinden zuständig. Alte Steuerperioden werden also nicht in das System des kantonalen Steueramts übernommen.

Ein Ausscheiden aus dem Einheitsbezug auf den Beginn einer Steuerperiode ist möglich. Für die Umsetzung wird ein Jahr benötigt. Die Leistungsvereinbarung kann dementsprechend durch die Einwohner- oder Kirchgemeinde mit Vorlauf von einem Jahr gekündigt werden.

4. Umgang mit Forderungen aus alten Steuerperioden

Die Debitoren aus den Steuerperioden bis zum Zeitpunkt der Umsetzung des Einheitsbezugs werden nicht in das System des kantonalen Steueramts migriert und daher nicht übernommen. Für deren Bewirtschaftung bleibt die Gemeinde zuständig. Erst ab dem Zeitpunkt der Einführung des Einheitsbezugs ist das kantonale Steueramt für die Steuerforderungen der beteiligten Gemeinde zuständig.

Ausgenommen davon sind Forderungen aus Nachsteuer- und Revisionsverfahren. In diesen Verfahren werden Steuerveranlagungen, die bereits in Rechtskraft erwachsen sind, nachträglich korrigiert. Solche Verfahren können bis zu zehn Jahre zurückgehen. Die aufgrund der Korrektur der Veranlagung angepassten Steuerforderungen werden durch das kantonale Steueramt durchgesetzt, auch wenn es sich um Steuerperioden handelt, die nicht in den Einheitsbezug übernommen wurden.

5. Rechtliche Grundlagen und Leistungsvereinbarung

Die Umsetzung des Einheitsbezugs gestützt auf § 256^{bis} StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 01.12.1985; BGS 614.11) setzt neben den technischen Vorkehrungen auch einige rechtliche Schritte voraus: § 256^{bis} StG ermächtigt den Regierungsrat, die Einzelheiten für die Umsetzung eines Einheitsbezugs der direkten Staats- und Gemeindesteuern (Einwohnergemein-

den und Kirchgemeinden) zu regeln. Dies ist aus gesetzssystematischer Sicht über zwei Verordnungen zu lösen: So ist die bestehende StVO Nr. 10 (Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern; BGS 614.159.10) für die Bedürfnisse des Einheitsbezugs anzupassen. Dies betrifft in erster Linie die Fälligkeitstermine und die Verzinsung. Für alle anderen Belange des Einheitsbezugs ist eine neue Steuerverordnung zu erstellen, die systematisch nach der StVO Nr. 22 einzugliedern ist. Zum Erlass beider Verordnungen ist der Regierungsrat gestützt auf § 118 Abs. 2 StG (i.V.m. § 257 Abs. 1 StG) befugt.

Darüber hinaus ist für die Umsetzung des Einheitsbezugs mit einer konkreten Gemeinde jeweils ein verwaltungsrechtlicher Vertrag nötig. Hierzu wird ein Vertragsmuster (Leistungsvereinbarung) erstellt, in welchem die in den vorgenannten beiden Verordnungen umrissenen Grundsätze für die konkrete Gemeinde präzisiert werden. Schliesslich wird ein neues Mustersteuerreglement mit Kommentar ausgearbeitet, welches den Gemeinden, die den Einheitsbezug in Anspruch nehmen möchten, als Leitfaden dient – denn alle interessierten Gemeinden müssen ihr bestehendes Steuerreglement auf den Einheitsbezug anpassen (was in der Regel über eine Teilrevision des bestehenden Steuerreglements geschehen kann).

6. Pilotprojekt

Für die ersten interessierten Gemeinden kann der Einheitsbezug per 1. Januar 2024 eingeführt werden. Die erste Einführung soll über ein Pilotprojekt umgesetzt werden. Zum Ende des ersten Steuerjahres werden die Erfahrungen aufgenommen und analysiert. Aufgrund dieser Erfahrungen können Anpassungen an den Bedingungen des Einheitsbezugs notwendig werden.

Kontakt und weitere Informationen

Bei weiteren Fragen zum Projekt «Freiwilliger Einheitsbezug» stehen wir gerne zur Verfügung.

Thomas Fischer
Leiter Steueramt
Tel. 032 627 87 09
thomas.fischer@fd.so.ch

Stefan Haas
Leiter Bezug und Register
Tel. 032 627 88 14
stefan.haas@fd.so.ch

Solothurn, 21. Februar 2022